

Satzung der Gemeinde Holdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 26. Oktober 1993 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr des Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen.
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,-- DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,-- DM übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig

gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

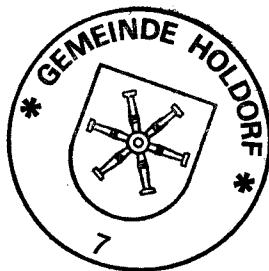
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Holdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 9. März 1979 außer Kraft.

Holdorf, den 26. Oktober 1993

Gemeinde Holdorf

Wernke

Wernke
Bürgermeister



Muhle

Muhle
Gemeindedirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
 der Gemeinde Holdorf vom 26. Oktober 1993

Tarif Nr.	Gegenstand	DM
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,50
1.1.2	im Format DIN A 4	4,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.3	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	1,00
1.3.3	bei größeren Formaten DIN A 2 bis zu	25,00
1.3.4	Mikrofilmrückkopien DIN A 4	0,60
1.4	transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.4.1	bis zum Format DIN A 4	9,00
1.4.2	bis zum Format DIN A 3	12,00
1.4.3	bis zum Format DIN A 2	18,00
1.4.4	bis zum Format DIN A 1	30,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaussfertigung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	3,00
	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	3,00
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00-30,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen	

	und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	2,00-200,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich aus- gelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00-20,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebühren- satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimm- bezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	3,00
4.1	EDV Drucklisten ohne besondere Vorarbeiten je Seite	0,10
	Mindestgebühr	10,00
4.2	EDV Etikettendruck je Stück	0,10
	Mindestgebühr	10,00
4.3	EDV sonstige Auswertungen je angefangene 1/2 Stunde	125,00
	zusätzlich Papierkosten aus Punkt 4.1 und 4.2	
5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	7,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00-1.000,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	20,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 10.000 DM des Bürgerschaftsbetrages	20,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	10,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige	

Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten

9.1.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	10,00
9.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	10,00
9.3	Löschungsbewilligung, Vorrangeinräumungs-, Vorkaufsrechtverzichts-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 u. 9.2 fallen sowie Erklärungen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei einem	
	Vertragswert bis 25.000,-- DM	20,00
	Vertragswert bis 50.000,-- DM	40,00
	Vertragswert bis 100.000,-- DM	60,00
	Vertragswert bis 250.000,-- DM	80,00
	Vertragswert über 250.000,-- DM	100,00
9.4	Bearbeitung und Stellungnahmen zu Bauanträgen	
	Baukostensumme bis 50.000,00 DM	50,00
	50.001,00 DM - 100.000,00 DM	75,00
	100.001,00 DM - 200.000,00 DM	100,00
	je zusätzliche 50.000,00 DM	20,00
Anmerkung zu 9. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung		
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben frühere Jahre für jedes Jahr	7,00
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
15.1	bis 10.000,-- DM	5,00
15.2	über 10.000,-- DM bis 20.000,--DM	10,00
15.3	über 20.000,-- DM bis 50.000,--DM	15,00

15.4	über 50.000,-- DM bis 100.000,--DM	20,00
15.5	über 100.000,-- DM bis 250.000,--DM	25,00
15.6	über 250.000,-- DM bis 500.000,--DM	30,00
15.7	über 500.000,-- DM	40,00
16.	Erschließungsbescheinigungen	
	1. Erstaussfertigung	5,00
	2. für jede weitere Ausfertigung	1,00
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
17.1	0,2 qm	4,00
17.2	0,5 qm	6,00
17.3	1,0 qm	10,00
17.4	über 1,00 qm	16,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	40,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00
	Tarif-Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend.	
20.	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
20.1	bis zu 20.000,--DM	20,00
20.2	bis zu 40.000,--DM	40,00
20.3	bis zu 80.000,--DM	80,00
20.4	über 80.000,--DM	100,00
21.	Entwässerungsgenehmigung auf Grund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Holdorf	
21.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	50,00
21.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art an die gemeindliche Abwasseranlage	100,00-500,00
	Abnahme eines Hausanschlusses je Anschluß	30,00
22.	Wertschätzungen bebauter und unbebauter Grundstücke 0,2 von Tausend des Schätzwertes mindestens jedoch	30,00

23.	Archiv	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00
23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 23.1 erhoben werden.	
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für einen Tag	20,00
23.3.2	für eine Woche	60,00
23.3.3	für längere Zeit bis zu 1 Monat	200,00
	Anmerkung zu 23.1 bis 23.3	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

24. Rechtsbehelfe
 Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.

Nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der anliegenden Tabelle

**Tabelle
 zum Kostentarif (Ziffer 24) gem. § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Holdorf**

Wertstufe bis zu

300,00 DM einschließlich	15,00 DM
400,00 DM einschließlich	20,00 DM
500,00 DM einschließlich	25,00 DM
600,00 DM einschließlich	30,00 DM
700,00 DM einschließlich	35,00 DM
800,00 DM einschließlich	40,00 DM
900,00 DM einschließlich	45,00 DM
1.000,00 DM einschließlich	50,00 DM
1.100,00 DM einschließlich	55,00 DM
1.200,00 DM einschließlich	60,00 DM
1.300,00 DM einschließlich	65,00 DM

1.400,00 DM einschließlich	70,00 DM
1.500,00 DM einschließlich	75,00 DM
1.600,00 DM einschließlich	80,00 DM
1.700,00 DM einschließlich	85,00 DM
1.800,00 DM einschließlich	90,00 DM
1.900,00 DM einschließlich	95,00 DM
2.000,00 DM einschließlich	100,00 DM
2.300,00 DM einschließlich	115,00 DM
2.600,00 DM einschließlich	130,00 DM
2.900,00 DM einschließlich	145,00 DM
3.200,00 DM einschließlich	160,00 DM
3.500,00 DM einschließlich	175,00 DM
3.800,00 DM einschließlich	190,00 DM
4.100,00 DM einschließlich	205,00 DM
4.400,00 DM einschließlich	220,00 DM
4.700,00 DM einschließlich	235,00 DM
5.000,00 DM einschließlich	250,00 DM
5.400,00 DM einschließlich	270,00 DM
5.800,00 DM einschließlich	290,00 DM
6.200,00 DM einschließlich	310,00 DM
6.600,00 DM einschließlich	330,00 DM
7.000,00 DM einschließlich	350,00 DM
7.400,00 DM einschließlich	370,00 DM
7.800,00 DM einschließlich	390,00 DM
8.200,00 DM einschließlich	410,00 DM
8.600,00 DM einschließlich	430,00 DM
9.000,00 DM einschließlich	450,00 DM
9.500,00 DM einschließlich	475,00 DM
10.000,00 DM einschließlich	500,00 DM

von dem Mehrbetrag bis 100.000,00 DM für je	1.000,00 DM	10,00 DM
von dem Mehrbetrag bis 1 Million für je	2.000,00 DM	15,00 DM
von dem Mehrbetrag über 1 Million für je	5.000,00 DM	20,00 DM

Werte über 10.000,00 DM sind auf volle 1.000,00 DM
Werte über 100.000,00 DM sind auf volle 2.000,00 DM
Werte über 1 Million sind auf volle 5.000,00 DM
aufzurunden.

Kostentarif
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der
Gemeinde Holdorf

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften, und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften, je angefangene Seite	
1.1.1	bis DIN A 4	0
1.1.2	> DIN A 4	0
1.1.2.1	fremdsprachlich oder > Din A 4	0
1.1.3	Tabellarische Schriftst., Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen etc. je angefangene halbe Std.	0
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0
1.3	Fotokopien und Lichtpausen; je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,10
1.3.2	> DIN A 4 bis DIN A 3	0,30
1.3.3	größere Formate bis zu DIN A 2 bis zu transparenten Lichtpausen je angefangene Seite	5,00
1.3.4	Mikrofilmrückkopien	0,50
1.4	Lichtpausen pro angefangene Seite	
1.4.1	bis DIN A 4	5,00
1.4.2	bis DIN A 3	6,00
1.4.3	bis DIN A 2	9,00
1.4.4	bis DIN A 1	15,00
2	Amtl. Beglaubigungen Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	von der Kommune selbst hergestellt, je Seite	3,00
2.1.1	in anderen Fällen, je Seite	3,00
2.1.2	Fremdsprachliche Texte u. große Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	6,00
2.1.3	Beglaubigungen von Unterschriften u. Handzeichen	3,00
2.1.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind).	5,00-100,00
3.	Akteneinsichten und -überlassungen	
3.1	Akteneinsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl. soweit nicht Akteneinsicht in Verfahren rechtl. gewährt werden muss, je Akte	5,00
3.2	schriftl. Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien u. dgl. (einschl. Auslagen) ohne bes. Ermittlungen	3,00
3.2.1	wenn bes. Ermittlungen erforderlich sind	5,00-10,00
3.3	schriftl. Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftl. Dispositionen u. Prognosen an Interessierte. Grundgebühr	8,00
	zuzüglich je Seite	1,50
4.	Abgabe von Drückstücken (Satzungen Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u.dgl.) je angefangene Seite	0,30
	dito mindestens	2,00
4.1	EDV-Drucklisten je Seite	0,10
	Mindestgebühr	5,00
4.1.1	EDV-Etikettendruck je Stück	0,10
	Mindestgebühr	5,00
4.2	EDV/ADV sonstige Auswertungen und Arbeiten je angefangene Stunde + Papierkosten aus 4.1/4.2	65,00

Tarif-Nr.	Bezeichnung	€uro
5.	Aufnahme von Verhandlungen, schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (nicht bei Niederschriften oder Aufnahme von Rechtsbefehlen)	
	je angefangene Seite	4,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn kein anderer Gebührentarif angewandt werden kann.	10,00 - 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art u. Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit bes. Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	halbe Stundenpausch.*
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	bis 10.000,00 DM (5.000,00 €) des Bürgerschaftsbetrages	10,00
	für jede weitere angefangene 10.000,00 DM (5.000,00 €)	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
	für jede weitere angefangene 10.000,00 DM (5.000,00 €)	8,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechte Dritter	
9-2.1	bis zu 10.000,00 DM (5.000,00 €)	15,00
9-2.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	8,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Vorkaufrechtsverzichts- Pfandentlassungs- u. sonst. Erklärungen für Rechte die nicht unter 9.1 u. 9.2 fallen, sowie Erklärungen nach § 28 BauGB (ohne Wertgrenzen)	50,00
9.4	Bearbeitung und Stellungnahmen zu Bauanträgen (ohne Festsetzung von Wertgrenzen)	30,00
9.5	Zustimmung gem. § 50 Abs. 3 TKG (Telekommunik.)	50,00
10.	Schriftliche Erklärung über Stand eines Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonst. Quittungen	2,00
12.	Ersatz von Hundemarken oder Müllmarken	2,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben je Jahr	5,00
14.	Feststellung aus Konten u. Akten je angefangene halbe Stunde	halbe Stundenpausch.*
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen gem. § 20 Abs. 1 VOB	
15.1	Selbstkosten der Vervielfältigung mindestens	5,00
16.	Erschließungsbescheinigungen für Straßenbau oder Kanalisation je Ausfertigung	3,00
17.	Abgabe von Bauleitplänen	10,00
18.	Genehmigung u. Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen u. sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je angefangene halbe Stunde (einschl. Anfahrts-/Rückweg zuzüglich Fahrtkostenentschädigung nach Reisekostengesetz)	halbe Stundenpausch.*
19.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Büro- o. Außendienststellen-arbeiten je angefangene halbe Stunde	halbe Stundenpausch.*

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
20.	Grundstückseinweisungen, Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie Sockelhöhe für baul. Anlagen je angefangene halbe Stunde	halbe Stundenpausch.*
21.	Entwässerungsgenehmigung gem. Entwässerungssatzung	
21.1	Ertteilung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
21.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art an die kommunale Abwasseranlage	80,00
21.3	Abnahme von Hausanschlüssen je Anschluss	30,00
22.	Wertschätzungen bebauter und unbebauter Grundstücke 0,2 v.Tds. mindestens jedoch	20,00
23.	Archivbenutzungen u. Auskünfte	
	nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	15,00
23.1	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
23.1.1	jede weitere Ausfertigung, wenn im gleichen Arbeitsgang gefertigt.	0,50
23.2	Benutzung des Archivs	
23.2.1	pro Tag	10,00
23.2.2	Archivbenutzungen für wissenschaftliche Zwecke sowie Arbeiten die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
24.	Rechtsbehelfe	
24.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt, oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt wurde, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	10,00 - 1000,00
Anmerkung zu 24	Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten i. d. R. 10 v.H. des strittigen Betrages nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwattungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

* Stundenpauschle

Es gelten die Stundenpauschalen des Nds. Finanzministeriums in der jeweils aktuellen Fassung,